Gemeinde Fiefbergen,

Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung und 11. Änderung des Flächennutzungsplans "Windpark Fiefbergen"

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gleichzeitig: nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: Beschluss zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung, 17.11.2023

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse Dipl.-Geogr. Patrick Rodeck



Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 04.04.2023 mit Frist bis zum 21.04.2023 stattgefunden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 05.04.2023 bis zum 21.04.2023 stattgefunden.

1	Behö	örden / Träger öffentlicher Belange	4
	1.1	Kreis Plön, Die Landrätin - Kreisplanung, 05.05.2023	
	1.2	Obere Denkmalschutzbehörde, 04.04.2023	
	1.3	Deutsche Telekom GmbH, 05.04.2023	
	1.4	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, 11.04.2023	11
	1.5	Bundeswehr, 13.04.2023	
	1.6	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, 19.04.2023	11
	1.7	Schleswig-Holstein Netz AG, 19.04.2023	13
	1.8	Dataport, 20.04.2023	13
	1.9	Freiwillige Feuerwehr Fiefbergen, 19.04.2023	13
	1.10	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, 20.04.2023	14
	1.11	Untere Forstbehörde, 20.04.2023	14
	1.12	TenneT TSO GmbH, 21.04.2023	15
	1.13	Eisenbahn-Bundesamt, 26.04.2023	15
	1.14	Vodafone Deutschland GmbH, Stellungnahme 1, 11.05.2023	16
	1.15	Vodafone Deutschland GmbH, Stellungnahme 2, 11.05.2023	16
2	Priva	ate	17
	2.1	Stellungnahme 01, 20.04.2023	17
	2.2	Stellungnahme 02, 18.04.2023	17
	2.3	Stellungnahme 03, 18.04.2023	21
	2.4	Stellungnahme 04, 16.04.2023	22
	2.5	Stellungnahme 05, 21.04.2023	22
	2.6	Stellungnahme 06, 20.04.2023	23
	2.7	Stellungnahme 07, 16.04.2023	23
	2.8	Stellungnahme 08, 16.04.2023	24
	2.9	Stellungnahme 09, 21.04.2023	26

3		esplanerische Stellungnahme vom	
		Stellungnahme 10, 11.04.2023 Stellungnahme 11, 21.04.2023	29
	2 10	Stollungnahma 10, 11, 04, 2022	

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Industrie- und Handelskammer zu Kiel, 24.04.23

_

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Plön, Die Landrätin - Kreisplanung, 05.05.2023

ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Gemäß textlicher Festsetzung (Nr. 1.5 "Überbaubare Grundstücksflächen") heißt es, dass die Rotorblätter der Windenergieanlagen die Grenze der Sondergebiete zwar überschreiten dürfen, müssen jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen. Meines Erachtens liegt der dargestellte Radius der Rotorblätter von der Anlage "WEA1" teilweise außerhalb des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7. Seitens der Kreisplanung wird angeregt, den Plangeltungsbereich hinsichtlich der Radien der Rotorblätter zu überprüfen.

Die Stellungnahme von der Unteren Bauaufsichtsbehörde (siehe unten) bzgl. der alten Anlagen und dessen Darstellung, künftig fortfallend oder nachrichtliche Übernahme, bitte ich zu beachten.

Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die **UNB** teilt mit:

Zum F-Plan:

Zu den Planinhalten habe ich aus der Sich des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen.

Die in der 7. Änd. des F-Planes dargestellten Flächen für Maßnahmen, Schutz, Pflege und Entwicklungen für Natur und Landschaft werden in der 11. Änderung nicht mehr dargestellt. Die seinerzeit zu 2 kleineren Windkraftanlagen östlich des Fahrener Weges zugeordneten Ausgleichsflächen werden in der 11. Änderung des F-Planes sowie in der B-Planänderung nicht erwähnt, sondern ersatzlos in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet. Es fehlen grundsätzliche Erläuterungen im F- und B-Plan sowie im Umweltbericht. Neben der Funktion als Vogelnährgehölz haben dieser Fläche auch eine belebende und

Die Darstellung der Windenergieanlagen hat keinen Normcharakter. Der Standort wird bei der Aufstellung so gewählt, dass die Festsetzungen eingehalten werden. In der Planzeichnung wird die Darstellung angepasst.

Die Stellungnahme wird beachtet. s.u.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Ausgleichsflächen gibt es nicht mehr, da sie gerodet wurden. Den Eigentümern der Flächen ist es weiterhin möglich, Ausgleich auf ihren landwirtschaftlichen Flächen im Falle eines Repowerings der Windenergieanlagen außerhalb des Plangebiets herzustellen.

Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.

Stellungnahmen - Behörden

gliedernde Bedeutung und Funktion für das Landschaftsbild. Diese Flächen sollten weiterhin erhalten bleiben und könnten anlog zu der anderen bestehenden Ausgleichsfläche in die erforderliche Kompensationsermittlung einfließen. Auch fehlen Angaben zum Weiterbetrieb dieser zwei unbefristet genehmigten Altanlagen.

Zum B-Plan:

Zu den Planinhalten habe ich aus der Sich des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen.

Die in B-Plan Nr. 7 festgesetzten Flächen für Maßnahmen, Schutz, Pflege und Entwicklungen für Natur und Landschaft werden in der 1. Änderung nicht mehr dargestellt. Die seinerzeit zu 2 kleineren Windkraftanlagen östlich des Fahrener Weges zugeordneten Ausgleichsflächen werden in der 11. Änderung des F-Planes sowie in der B-Planänderung nicht erwähnt, sondern ersatzlos in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet. Es fehlen diesbezüglich grundsätzliche Erläuterungen im F- und B-Plan sowie im Umweltbericht. Neben der Funktion als Vogelnährgehölz haben dieser Fläche auch eine belebende und gliedernde Bedeutung und Funktion für das Landschaftsbild. Diese Flächen sollten weiterhin erhalten bleiben und könnten anlog zu der anderen bestehenden Ausgleichsfläche in die erforderliche Kompensationsermittlung einfließen. Auch fehlen Angaben zum Weiterbetrieb dieser zwei unbefristet genehmigten Altanlagen.

Abwägungsvorschlag

Die Begründung wird um Aussagen zum Weiterbetrieb ergänzt: "Die bestehenden Windenergieanlagen im Südosten des Geltungsbereichs werden auf den Bestandsschutz reduziert, da sie auf Flächen außerhalb des Vorranggebiets für Windenergie stehen. Im Falle eines Abgangs sind sie an anderer Stelle zu ersetzen, da sie im Geltungsbereich des B-Plans außerhalb des Vorranggebiets nicht zulässig sind."

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im B-Plan Nr. 7 waren die Ausgleichsflächen nicht festgesetzt. Die Windenergieanlagen sind im BImSchG-Verfahren genehmigt, die Ausgleichsmaßnahmen dort definiert worden.

Die Ausgleichsflächen gibt es nicht mehr, da sie gerodet wurden. Den Eigentümern der Flächen ist es weiterhin möglich, Ausgleich auf ihren landwirtschaftlichen Flächen im Falle eines Repowerings der Windenergieanlagen außerhalb des Plangebiets herzustellen.

Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.

Die Begründung wird um Aussagen zum Weiterbetrieb ergänzt: "Die bestehenden Windenergieanlagen im Südosten des Geltungsbereichs werden auf den Bestandsschutz reduziert, da sie auf Flächen außerhalb des Vorranggebiets für Windenergie stehen. Im Falle eines Abgangs sind sie an anderer Stelle zu ersetzen, da sie im Geltungsbereich des B-Plans außerhalb des Vorranggebiets nicht zulässig sind."

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Planzeichnung Obwohl im Textteil B Ausgleichsmaßnahmen unter 1.6 beschrieben werden, fehlen diese jedoch in Planteil A. Umweltbericht	Die Festsetzung bezieht sich auf Vorhaben landwirtschaftlicher Betriebe. Diese dürfen auf ihren landwirtschaftlichen Flächen Ausgleichsmaßnahmen durchführen. Da die Festsetzung optional ist und nicht bestimmt werden kann, ob überhaupt Baumaßnahmen vorgenommen werden, noch weniger, welche Größe diese dann haben könnten, sind keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.
Die Kompensationsermittlung ist bisher noch unvollständig. Eine qualifizierte Eingriffs- Ausgleichsermittlung mit Darstellung erforderlicher und geeigneter Ausgleichsflächen sind im weiteren Planverfahren darzustellen. Entsprechende städtebauliche Vertragsentwürfe über die Ausgleichsflächen und deren Sicherungen sind den Unterlagen beizufügen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im weiteren Verfahren werden eine qualifizierte Eingriffs- / Ausgleichsermittlung erstellt und die Ausgleichsflächen in der Begründung mit Umweltbericht dargestellt.
Die erforderlichen Knickausgleiche im Verhältnis 2:1 sind nachzuweisen. Rechtzeitig vor Beginn der Erschließung sind die Knickrodungen bei der UNB zu beantragen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Artenschutz Die im Artenschutzbericht vorgegebenen Minimierungs- und Vermeidungs- maßnahmen sowie die dargelegten Bauzeitenreglungen sind einzuhalten.	Kenntnisnahme
Die Untere Wasserbehörde teilt mit: <u>Zum B-Plan:</u> Die hier vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Bewertung ausreichend. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Die Sicherstellung der Erschließung wird aus wasserrechtlicher Sicht in Aussicht erstellt.	Kenntnisnahme
Das von Windenergieanlagen abfließende Niederschlagswasser wird in der Regel nicht gesammelt und fällt daher nicht unter Abwasserbegriff. Momentan geht die untere Wasserbehörde davon aus, dass kein Abwasser anfallen wird. Aufgrund der Annahme, dass kein Abwasser anfallen wird, wird auch auf die	Es wird kein Abwasser anfallen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Anwendung der A-RW1 verzichtet. Sollte dies nicht zutreffen, so ist vom Vorhabenträger die Abwasserbeseitigung im BPlanverfahren offen zu legen.	
Die Gemeinde ist für die in der ersten Änderung des BPlans Nr. 7 dargestellte	Es wird kein Abwasser anfallen.

Die Gemeinde ist für die in der ersten Änderung des B.-Plans Nr. 7 dargestellte Fläche abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LWG). In der Ortslage Fiefbergen betreibt die Gemeinde zentrale Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen. Der ggf. notwendige (s.o.) Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss an die zentrale Kanalisation, Behandlungsanlagen sowie die Abwassereinleitung in die Gewässer hat entsprechend §§ 8, 60, 57 und 83 WHG zu erfolgen.

Das Gebiet befindet sich weder in einem Wasserschutz- noch in einem Hochwasserrisikogebiet.

Kenntnisnahme

Gewässer dürfen durch die Windenergieanlagen nicht überbaut werden, ein Mindestabstand zur Böschungsoberkante der Gewässer von 5 Meter ist einzuhalten.

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer.

Die Belange des Grundwasserschutzes sind sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Eingriffe in den Boden, die über eine Flächengründung hinausgehen, sind mit der unteren Bodenschutz- und der unteren Wasserbehörde im Vorwege abzustimmen. Für das (temporäre) Absenken des Grundwassers ist vorab eine Erlaubnis gemäß §§ 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planungsunterlagen einzureichen. Sollte bei Bauarbeiten unerwartet Grundwasser angetroffen werden, sind diese einzustellen. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird auf der Planzeichnung ergänzt

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Ein Schadstoffeintrag in den Boden und damit in das

Kenntnisnahme.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist weder vorgesehen noch erforderlich.

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

Grundwasser durch unsachgemäße Reinigung der Anlagen sowie durch unsachgemäße Reparatur- und Wartungsarbeiten ist zu unterbinden. Ein fachgerechter Betrieb der Anlage wird daher von der uWB vorausgesetzt. Der Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlage sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Der Denkmalschutz teilt mit:

Zum B-Plan:

Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Bau- und Gründenkmale erfasst. Laut Archäologischem Atlas SH liegt der Plangeltungsbereich teilweise in einem Archäologischen Interessengebiet. Da grundsätzlich Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sein könnten, ist eine Abstimmung dieser Planung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.

Kenntnisnahme

Die Bauaufsicht teilt mit:

Zum B-Plan:

Was passiert mit dem im alten B-Plan Nr. 7 befindlichen Windkraftanlagen und den dazugehörenden Baulasten, da diese im neuen B-Plangebiet sich befinden. Müssten diese nicht nachrichtlich übernommen und entsprechend gekennzeichnet werden?

Die Anlagen werden noch vor der Errichtung der neuen Anlagen abgebaut, die Baulasten gelöscht.

Das Klimaschutzmanagement teilt mit:

Zum B-Plan:

Aus Sicht des Klimaschutzmanagements ist das vorliegende Vorhaben ausdrücklich zu begrüßen. Um die Klimaschutzziele von EU, Bund und Land zu erfüllen, müssen erneuerbare Energien zeitnah massiv ausgebaut werden. Dieses wird nicht ohne bauliche Maßnahmen und Veränderungen im Landschaftsbild leistbar sein, denn die Umsetzung der Energiewende bedarf schlicht der Errichtung Erneuerbare-Energien-Anlagen. Laut § 2 EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie den dazugehörigen Ne-

Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag

benanlagen im "überragenden öffentlichen Interesse" und "dient der öffentlichen Sicherheit". Dieser neue Stellenwert von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien spiegelt klar wider welche Rolle der ganzheitlichen Umstrukturierung unserer Energieversorgung zukommt.

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand. Zu den kommenden Verfahrensschritten und auch für andere Bauleitpläne rege ich an, die Beteiligungen gem. §§ 3, 4 BauGB parallel auch über www.bob-sh.de durchzuführen.

Kenntnisnahme

1.2 Obere Denkmalschutzbehörde, 04.04.2023

die überplante Fläche befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Archäologische Landesamt wird über anstehende Arbeiten informiert.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.3 Deutsche Telekom GmbH, 05.04.2023 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Keine Anregungen oder Bedenken
Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken	

1.4 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, 11.04.2023

die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Da es durch die Errichtung, bzw. Veränderung von Windkraftanlagen zu Störungen des BOS-Digitalfunknetzes kommen könnte, bitte ich Sie hiermit, die Standorte der Windkraftanlagen mit Dataport, Betreiber Digitalfunk BOS, abzustimmen.

Die Mailadresse lautet: dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de.

Keine Anregungen oder Bedenken Dataport ist am Verfahren beteiligt worden.

1.5 Bundeswehr, 13.04.2023

Nach einer ersten Einschätzung sind Belange der Bundeswehr von dem geplanten Vorhaben betroffen. Ob und inwieweit tatsächlich militärische Belange von dem geplanten Vorhaben beeinträchtigt sind, kann erst im weiteren Verfahren abschließend beurteilt werden. Dazu werden folgende Angaben benötigt: genaue Standortkoordinaten im WGS 84 Format, Anlagentyp, Geländehöhe über NN; Gesamtbauwerkshöhe, Nabenhöhe und Rotordurchmesser. Eine erneute Beteiligung der Bundeswehr im weiteren Verfahren; bzw. im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ist daher zwingend erforderlich

1.6 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, 19.04.2023

Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Fiefbergen, die in der Zeit vom 05.04.2023 bis zum 21.04.2023 öffentlich ausliegen, wurden mit Schreiben vom Büro Elbberg vom 04.04.2023 zugestellt. Die Bauleitplanung ist im Internet unter https://www.amt-probstei.de/buergerservice/buergerservice/bebauungsplaene/fruehzeitge-beteiligung-fuer-bauleitplaene eingestellt.

Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:

Die Angaben sind der Bundeswehr zwischenzeitlich zugesandt worden. Bedenken bestehen gegen die Windkraftanlagen nicht.

Eine Beteiligung am weiteren Verfahren erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBI. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Kreisstraße K 47 in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Kreisstraße K 47 nicht angelegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
An der Einmündung der neuen Zufahrt zur K 47 sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.	Die Sichtflächen werden nicht in der Planzeichnung ergänzt. Sie lägen außerhalb des Geltungsbereichs. Kenntnisnahme
Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Müllcontainerstellplätze und Haltflächen sind nicht vorgesehen.
Alle erforderlichen Änderungen an der Fahrbahn, den Entwässerungseinrichtungen, den Nebenanlagen und dem Zubehör der Kreisstraße K 47 sind auf Kosten der Gemeinde mit auszuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der K 47 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordinierung: Sollten im Falle der Umsetzung Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr zu erwarten sein, hat jedoch vor der Ausschreibung der Bauleistung die Kontaktaufnahme zur Baustellenkoordinierung über das Funktionspostfach: baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.7 Schleswig-Holstein Netz AG, 19.04.2023 Die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft. Es bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Keine Anregungen oder Bedenken
1.8 Dataport, 20.04.2023 Dataport hat als Betreiber des Digitalfunknetzes BOS in Schleswig-Holstein die Aufgabe des Landespolizeiamtes S-H übernommen, die Lage der Richtfunkstrecken zu geplanten Strommasten/Windenergieanlagen/Bauwerken zu überprüfen.	
Bei schriftlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Funktionspostfach	Die Beteiligung erfolgt unter der angegebenen Adresse

Freiwillige Feuerwehr Fiefbergen, 19.04.2023

Bitte geben Sie diese bei weiteren Fragen stets an.

dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de

Eine unserer Aufgaben als Freiwillige Feuerwehr ist die Gefahrenabwehr, daher sehen wir uns in der Pflicht auf die potentiellen Gefahren bzgl. der neuen Windenergieanlagen aufmerksam zu machen.

Ihre Anfrage wird unter der Auftrags-Nummer 2023-0863 und -0865 geführt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag

In den vergangenen 12 Jahren gab es bereits drei Einsätze (05.02.2011 WEA 5 Lorenzen, 19.04.2017 WEA 2 Claes, 13.09.2020 WEA 2 Claes) aufgrund havarierter Windkraftanlagen in Fiefbergen, bei denen zwei außer Kontrolle gerieten.

Dies ist den Verfassern bekannt.

Aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehr Fiefbergen stellen insbesondere die WEA 1 und WEA 2 ein erhebliches Gefahrenpotential dar. In unmittelbarer Nähe befinden sich sowohl die K47 als auch die 110 kV-Leitung und wir haben während der bisherigen Einsätze erlebt, dass sich das Trümmerfeld auf mehr als 300 Meter im Umkreis der Windkraftanlagen erstrecken kann. Der Abstand zu den neu geplanten Windkraftanlagen zu der K47 und der 110 kV-Leitung wird weniger betragen. Bei der geplanten Bauhöhe von 180 Metern ist mit einem deutlich höheren Ausmaß zu rechnen. Beschädigung der K47, Gefahr für die Verkehrsteilnehmer, im Brandfall und ungünstiger Windrichtung (Teil-)Evakuierung des Dorfes, Beschädigung der kV-Leitung sind denkbare Szenarien. Aus diesem Grund möchten wir insbesondere bzgl. des geringen Abstandes unsere Bedenken zum Ausdruck bringen.

Die Schäden sind dem Verfasser bekannt. Aus Schäden der Vergangenheit lässt sich aber eine Wahrscheinlichkeit zukünftiger Schäden nicht schließen. Die Anlagen werden mit modernster Technik versehen, um etwaige Schäden so gut wie auszuschließen.

Da erneuerbare Energien zur Sicherung des Lebensstandards, zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Energie, zur Sicherheit durch zunehmende Unabhängigkeit von Drittanbietern fremder Staaten beitragen, müssen spekulativ mögliche Schäden, die darüber hinaus in den Griff zu bekommen sind, hinter den neuen Sicherheiten zurückstehen.

1.10 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, 20.04.2023

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die Standards sind bekannt. Etwaig fehlende Informationen und Inhalte werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

1.11 Untere Forstbehörde, 20.04.2023

Von Seiten der Unteren Forstbehörde bestehen keine Bedenken zu der o.a. Pla- Keine Anregungen oder Bedenken nung.

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

Die Wald- und Gehölzflächen sind korrekt dargestellt und die geplanten Windkraftanlagen, insbesondere die WEA 4, halten einen ausreichenden Abstand zur einzigen vorhandenen und festgestellten Waldfläche gem. Biotopkartierung WPp westlich der WEA 4 ein.

Im Abstandbereich bis zu 200 m angrenzend des Plangebietes befinden sich keine Waldflächen.

1.12 TenneT TSO GmbH, 21.04.2023

In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Keine Anregungen oder Bedenken Gesellschaft.

Gegen Ihre Planung bestehen daher von unserer Seite keine Bedenken.

1.13 Eisenbahn-Bundesamt, 26.04.2023

Ihr Schreiben ist am 04.04.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die in Rede stehenden Bauleitplanungen betreffen keinen Schienenweg des Keine Anregungen oder Bedenken Bundes, sondern eine Privatbahn. Laut dem Verteiler Ihrer E-Mail ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes SH (LBV SH) bereits von Ihnen beteiligt worden. Eine Weiterleitung zur Landeseisenbahnverwaltung SH beim LBV SH vom Eisenbahnbundesamt aus braucht deshalb nicht erfolgen.

1.14 Vodafone Deutschland GmbH, Stellungnahme 1, 11.05.2023

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Keine Anregungen oder Bedenken

1.15 Vodafone Deutschland GmbH, Stellungnahme 2, 11.05.2023

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2 Private

2.1 Stellungnahme 01, 20.04.2023

Ich bitte um Wiedereingliederung der aus dem Vorranggebiet herausgefallenen Fläche zum Erhalt des Standortes bzw. um eine Berücksichtigung unserer Flächen bei der Erstellung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes.

Windkraftanlagen sind als erneuerbare Energieproduzenten für die Stromerzeugung dringend notwendig.

Die beiden Windkraftanlagen in der Gemeinde Fiefbergen (Flur Steinsören, WEA 6 und 7) bestehen schon seit den 90ziger Jahren und sind von den Bürgern der Gemeinde bisher akzeptiert. Sie stehen weit genug vom Dorf Fiefbergen entfernt. Die Hauptwindrichtung von Westen betrifft nicht das Dorf. Auch Geräusche der Anlagen sind im Dorf nicht wahrnehmbar. Derzeit besteht auch keine behördlich zu erfüllende Auflage mehr, so dass ebenso unsere Familie einen bedeutsamen Beitrag zur Energiewende leisten könnte, indem bei einem zukünftig notwendigen Rückbau der auf unserem Acker stehenden beiden alten

Windkraftanlagen die Errichtung zumindest einer neuen Anlage ermöglicht wird.

Der Standort auch für das zukünftige Betreiben von Windkraftanlagen sollte daher erhalten bleiben.

2.2 Stellungnahme 02, 18.04.2023

Hiermit möchten wir unsere Anregungen und **erheblichen Bedenken** gegen die geplanten Änderungen beider Pläne äußern.

Der Bitte wird nicht entsprochen. Der Regionalplan legt Vorranggebiete für die Windenergie fest. Außerhalb dieser Vorranggebiete darf die gemeindliche Bauleitplanung künftig keine Windkraftanlagen ausweisen/festsetzen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist dies nicht zulässig (s.o.). Stattdessen ist ein Repowering möglich, dass Flächen jenseits der bisher festgesetzten Standorte berücksichtigt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die jetzigen Windenergieanlagen(WEAs) sind bis zur Rotorspitze ca 100 m hoch. Das Maschinenhaus der neuen WEAs und damit der Drehpunkt der neuen Rotoren liegt auf 105m, der jetzigen Mühlenspitze der vorhandenen Anlagen. Hinzu kommt der Rotordurchmesser von 149 m. Es wird damit eine Gesamthöhe einer neuen WKA von 180m erreicht, also 80 m höher als die jetzigen WEAs.	
Durch die Höhe wirken sie viel präsenter in der Region Probstei und werden von den Einwohnern Fiefbergens, denen der Nachbargemeinden und den Touristen viel stärker wahrgenommen und können sehr erdrückend wirken. Das Wohlbefinden wird stark gestört.	Das Wohlbefinden ist ein subjektives Empfinden, das zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommt. Im vorliegenden Falle steht die Stärkung der Versorgung mit erneuerbaren Energien im Vordergrund.
Die Immissionen werden durch die größeren Anlagen zunehmen. 1. Die Lärmbelästigung wird sich bei bestimmten Windlagen für die Einwohner merklich erhöhen. Die Leistung der WEA's sollen reduziert werden, wenn nachts 50 Dezibel über-	Die zulässigen Werte wurden gutachterlich überprüft. Sie werden eingehalten, so dass unzumutbare Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.
schritten werden. Wie wird das eingehalten oder kontrolliert?	Die WEA sind programmiert und erfassen fortlaufend Windgeschwindigkeit und Windrichtung. In Abhängigkeit dieser Parameter ergibt sich ein rechnerischer Schalldruckpegel. Wird der Grenzwert überschritten, wird die WEA gedrosselt.
Hat der Bürger die Beweispflicht, dass die Anlagen zu laut sind?	Da gutachterlich die Einhaltung der Grenzwerte bestätigt wurde, obliegt es einem etwaigen Bewohner, die Überschreitung der Grenzwerte anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde prüft die Einhaltung der Grenzwerte.
2. Während der Dunkelheit müssen die WEAs durch rotes Blinklicht gekennzeichnet werden.	Die Blinklichter werden mit einer Technik ausgestattet, die das Licht nur anstellt, wenn Flugzeuge in die Nähe kommen.
Diese sind weithin sichtbar und wirken störend. Ziel der Planung muss es sein, eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung zu er-	Die Störungen für die Bewohner von Fiefbergen werden somit minimiert. Dies ist auch das Ziel der Betreiber. Eine entsprechende Festsetzung ist bereits

getroffen.

reichen, d.h. sie blinken nur wenn sich ein Luftfahrzeug nähert.

Das muss ein fester Bestandteil der Genehmigung sein!

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die größte, erheblichere Beeinträchtigung entsteht durch das nähere Heranrücken der WEA 2 um 200 m an das Dorf und das Gewerbegebiet. Nach Aussage des Planers ist das der optimale Standort der WEA für maximale Leistung. Außer des finanziellen Grundes besteht keine Notwendigkeit auf Veränderung des Standortes! Auch die Aussage: Aber die Mindestabstände zum Ort werden eingehalten sind kein Argument. Es ist nicht der optimale Standort für das Wohlbefinden der Einwohner Fiefbergens.	Dies ist nicht korrekt. Durch Verwirbelungen können die Wirkungen der Energiegewinnung erheblich eingeschränkt werden, wenn die Standorte deutlich verändert werden. Das Ziel, durch das Repowering die Menge an erzeugter erneuerbarer Energie zu steigern, kann folglich stark eingeschränkt werden. Die WEA sind so aufgestellt, dass ein optimaler Ertrag erzielt wird.
Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag steht in der Abstimmungsmitteilung des MLLUR auf Seite 72 wird eine Fledermausuntersuchung gefordert. Nachfolgend wird hier der Standort der WEA 2 als sehr kritisch angesehen, da sie nur 30m von einem schützenswerten Knick entfernt stehen soll.	Diese Untersuchungen sind zu leisten, um die Betriebsbeschränkungen ggf. anpassen (verringern) zu können. Die jetzt zu berücksichtigenden Abschaltvorgaben verhindern ein Eintreten des Verbotstatbestands gem. §44 Nr.1 BNatschG (Schädigung/Tötung von Individuen).
Als weitere windkraftsensibel eingestufte Groß- und Greifvogelarten sind der Seeadler und der Rotmilan im Gefährdungsbereich zu beachten. Der zur Zeit nicht besetzte Seeadlerhorst ist von neuen Standort der WEA 2 nur ca. 2400 m entfernt. Gefordert sind aber 3000 m.	3.000 m ist kein fix geforderter Abstand. Eine Lage innerhalb eines 3.000m Radius (Beeinträchtigungsbereich) war Gegenstand der gemäß MELUND & LLUR im Jahr 2021 durchgeführten 70-tägigen Untersuchungen in diesem Bereich. Eine erhöhte Häufigkeit im für die Bewertung relevanten Gefahrenbereich konnte während der Untersuchungen nicht festgestellt werden, sodass durch das WEA-Vorhaben keine erhöhte Gefährdung für den Seeadler anzunehmen ist.
Das Planungsgebiet der WEAs liegt im Nahrungsbereich beider Greifvögel und es besteht erhöhte Tötungsgefahr (siehe Umweltbericht Seite 29).	Durch die oben genannten Untersuchungen konnte dargelegt werden, dass für den Seeadler kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, auch weil sich die Hauptnahrungsgebiete abseits der Windenergieplanung befinden und diese

zum Erreichen der Nahrungsgebiete nicht durchquert werden müssen. Für den Rotmilan konnte ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Daher wird als Maßnahme zur Senkung dieses Risikos eine

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen vorgesehen.

Stel	lungna	hmen .	Private
JUE	IUIIEIIa	minien .	· riivate

Diese Kollisionsgefahr besteht auch für die vorkommenden Fledermausarten.

Durch die mächtigen Rotoren mit 149 m Durchmesser ist die Umfangsgeschwindigkeit an den Flügelspitzen unheimlich hoch, sodass die Tiere regelrecht angesogen und getötet beziehungsweise geschreddert werden.

Die jetzigen WEAs stehen auf einer Ost-West-Linie und das ist die rote Linie, die nicht überschritten werden sollte.

Im bestehenden B-Plan Nr.7 ist eine maximale Höhe von 100 m festgeschrieben und es ist darüber nachzudenken, ob die geplanten WEA's tatsächlich 180 m hoch sein müssen.

In der Begründung zum B-Plan Nr.7 steht auf Seite 3, letzter Satz unten: Um die Anzahl, die Standorte und die Höhe der Anlagen zu steuern, ändert die Gemeinde den B-Plan Nr.7.

Also kann die Gemeinde doch alles ändern und mitgestalten!

Bedenken erheben wir gegen die Form der Öffentlichen Bekanntmachung der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung!

Die Bekanntmachung war zwar in amtlichen Anzeiger "Probsteier Herold" jedoch war kein Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde im Ort. Ein weiterer Mangel ist die Veröffentlichung im Internet des Amtes Probstei. Dort sind unter Fiefbergen_B7 Wind ... 994,25 KB die gleichen Unterlagen wie unter Fiefbergen F11 Wind ... 994,20KB hinterlegt.

In einer Informationsveranstaltung in der Gemeinde mit dem Planer Dr. Augustin im Frühjahr 2023 habe ich nach der Möglichkeit einer Beteiligung der Bürger an einer sog. Bürgerwindkraftanlage gefragt. Ich führte das Beispiel von der Gemeinde Tüttendorf bei Gettorf an, wo sich die Bürger mit mindestens 2000 € an zwei WEAs beteiligen können. Sogar eine mindestens 10%ige Rendite wäre dort möglich (Quelle: KN vom 27.2.2023 Seite 29)

Abwägungsvorschlag

Durch die Betriebsbeschränkungen ist die Kollisionsgefahr zu den Aktivitätszeiten der Fledermäuse nicht gegeben.

Da die WEA zu den Aktivitätszeiten der potenziell vorkommenden Fledermausarten abgeschaltet werden, besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Standorte sind so ausgewählt, dass sie einen optimalen Ertrag erreichen. Dies ist im Sinne der Energiewende. Eine Reduzierung der Anlagen und / oder der Höhe führte zwangsläufig zu deutlich geringeren Erträgen und würde den Beitrag für die erforderliche Energiewende deutlich schmälern. Im Vorranggebiet wären noch deutlich höhere Anlagen zulässig. Die Betreiber nehmen freiwillig eine Höhenbegrenzung vor.

Die Gemeinde kann in Abstimmung mit den Betreibern eine Lösung erarbeiten. Da WEA privilegiert sind, sind die Gestaltungsmöglichkeiten allerdings begrenzt.

Die Durchführung und Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung hielt sich an das BauGB.

Die Öffentlichkeit erhält noch ein weiteres Mal die Möglichkeit, sich zu äußern. Im nächsten Verfahrensschritt wird sich das Amt und die Gemeinde ebenfalls an alle Vorgaben des BauGB halten.

Das Amt hatte den Fehler erkannt und die Dokumente noch während der Frist ausgetauscht.

Ein gemeindliches Beteiligungsmodell wäre denkbar. Eine Beteiligung kann aber erst nach Erhalt der Baugenehmigung und Einspeisezusage erfolgen. Anderenfalls müssten die Beteiligten ins Kapitalrisiko gehen.

Dr. Augustin gab die Frage weiter an die anwesenden Investoren. Diese hüllte sich in Schweigen.

Eine Beteiligung würde die Akzeptanz in der Gemeinde, bei den Bürgern sicher erhöhen.

2.3 Stellungnahme 03, 18.04.2023

Windkraftanlagen (WKA) sind als erneuerbare Energien für die Stromerzeugung dringend erforderlich und auch politisch auf Bundes- und Landesebene erwünscht.

Auf dem Acker unserer Familie (Flur Steinsöhren, Fiefbergen) stehen seit den 90ziger Jahren zwei Windkraftanlagen, betrieben von der Firma WKN Windkraft Nord GmbH, Husum. Seinerzeit waren wir bezüglich der WKA die "Pioniere" in der Gemeinde Fiefbergen. Dieser Standort ist nun laut Ihren Karten nicht mehr für ein evt. Repowering vorgesehen, was uns mehr als verwundert. Unser Standort ist seit seiner Errichtung bis zum heutigen Zeitpunkt von der Mehrheit der Dorfbewohner akzeptiert und gewünscht.

Unsere WKN stehen weit genug von den Dörfern Fiefbergen, Höhndorf und Gödersdorf entfernt (mind. 800 m). Auch unsere Ausgleichsflächen, die wir damals zur Errichtung der WKA pflanzen mussten, haben per aktuellem Gerichtsbeschluss (AZ IA/20, Verwaltungsgericht Schleswig) eine Waldumwandlung erfahren, so dass nach Hiebarbeiten der vorher gewünschte Status eines Vogelnährgehölzes wieder hergestellt ist.

Somit sind alle behördlichen Belange erfüllt. Von daher bitten wir, unseren Standort für ein zukünftig mögliches Repowering unbedingt zu erhalten und bei der Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans neu zu berücksichtigen.

Der Bitte wird nicht entsprochen.

Der Regionalplan weist ein Vorranggebiet aus, von dem die Bauleitplanung nicht abweichen darf. Da der alte Bebauungsplan am genannten Standort eine WEA festsetzte, ist dieser Teil im aktuellen Verfahren behandelt. Der Standort für eine WEA kann aber nicht übernommen werden, um nicht geltendes Recht zu brechen.

Abwägungsvorschlag

Den Betreibern steht die Möglichkeit des Repowerings ausdrücklich zu. Dafür muss ein Standort in der Nähe der alten Anlagen gefunden werden.

2.4 Stellungnahme 04, 16.04.2023

Als Eigentümer der Windeignungsfläche im Südosten (Bestand von 2 Windenergieanlagen V44) bitte ich darum, die aus dem Vorranggebiet herausgefallene Fläche wieder einzugliedern.

Der Bitte wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Waldeigenschaft der Ausgleichsflächen direkt an den Mühlen, die seinerzeit als Tabu für ein Repowering herhalten musste, ist per Gerichtsbeschluss des Verwaltungsgerichts Schleswig (AZ 1A 5/20) aufgehoben. Wir haben inzwischen durch Hiebmaßnahmen das Vogelnährgehölz wieder hergestellt, zu dem der Gesetzgeber keinen Abstand zu baulichen Einrichtungen fordert. Da wir nunmehr alle behördlichen Auflagen erfüllt haben, steht einem Repowering nichts mehr im Wege. Unsere Fläche ist ein wertvoller Standort, der die Akzeptanz der Bevölkerung und Gemeinde genießt. Ich bitte darum, den Standort wieder in das Vorranggebiet einzugliedern und bei dem neuen Entwurf eine Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die anwaltliche Unterstützung von Herrn Dr. Hinsch, Hamburg, des derzeitigen Betreibers WKN Windkraft Nord GmbH u. Co Windpark Fiefbergen KG Husum.

Der Standort für eine WEA kann aber nicht übernommen werden, um nicht geltendes Recht zu brechen.

Die Nicht-Berücksichtigung beruht allein auf den Rechtswirkungen des Regionalplans. Die Einhaltung mehrerer Kriterien für den Standort ist daher ohne Belang für die gemeindliche Bauleitplanung.

Der Bitte kann nicht entsprochen werden.

Das Vorranggebiet ist eine Festlegung des Regionalplans. Die Gemeinde ist für diese Planungsebene nicht zuständig und muss sich an die Vorgaben halten. WEA sind nur innerhalb der Vorranggebiete zulässig! Ein Repowering bleibt davon unberührt.

2.5 Stellungnahme 05, 21.04.2023

Sollten auf den angegebenen Flächen höhere Windkraftanlagen errichtet werden, wird die Gesundheit von Mensch und Tier in dieser Region (z.B. Infraschall, ungünstige Luftverwirbelungen im Rotorbereich z.B. für Fledermäuse, Vögel, Insekten, Optik mit erdrückender Wirkung) beeinträchtigt.

Die möglichen Immissionen an Wohngebäuden sind gutachterlich untersucht worden. Mögliche Immissionen liegen unterhalb der zulässigen Grenzwerte nach der TA-Lärm.

Die möglichen Auswirkungen auf Tiere sind gutachterlich untersucht und in einem Artenschutzbericht zusammengestellt. Für windkraftsensible Arten aus

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Aus diesen Gründen stellt die Unterzeichnerin den Antrag, keine größeren und höheren Windkraftanlagen aufzustellen.	der Gruppe der Fledermäuse und Vögel werden artenschutzrechtliche Vermei dungsmaßnahmen festgelegt, so dass auch bei höheren Anlagen keine erhebli chen Auswirkungen für diese Artengruppen zu erwarten sind.
2.6 Stellungnahme 06, 20.04.2023	
Ich möchte daran erinnern, dass die Errichtung von Windkraftanlagen an Land zum "nationalen Interesse" der Bundesrepublik Deutschland erklärt wurde. Wir brauchen die Energie aus Windkraftanlagen, um uns von Russland, sprich Herrn Putin, unabhängig zu machen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.7 Stellungnahme 07, 16.04.2023

Möchte die Lebensqualität (das Wohlbefinden und Gesundheit vorausgesetzt) in den Fokus setzen, das gilt es zu erhalten.

Durch die Lärmbelästigung (als wenn wir mit einem Tinnitus durchs Leben gehen), nehme oben Lebensqualität (ab?)

Im Einklang mit der Natur und der Umwelt (also ökologisch betreffend – naturbewusst – umweltbewusst – umweltschützend) Tierschutz.

Also natürliche Ressourcen zu schonen und nicht einzugreifen.

Das bedeutet die Lehre vom Haushalten, die Nachhaltigkeit in den Fokus setzen.

Solange wir Gast auf dieser Erde sind, sind wir dafür verantwortlich, uns darüber massive Gedanken zu machen. Die geplanten WEA berücksichtigen Wohlbefinden und Gesundheit. Die Standorte sind gutachterlich bestimmt worden.

Dies ist ein subjektives Empfinden. Im Sinne der Energiewende soll der Ertrag der WEA durch die Planung deutlich verbessert werden. Dies trägt durch die Sicherung der Versorgung auch zum Wohlbefinden bei.

Die Auswirkungen des Repowering der bestehenden Anlagen auf Natur und Landschaft sind im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht dargelegt. Im Vergleich zu einer Neuplanung führt gerade der Austausch der Altanlagen durch neue leistungsstärkere Anlagen an einem schon vorbelasteten Standort zu einer Schonung natürlicher Ressourcen. So können beispielsweise bereits befestigte Erschließungswege auch für die Neustandorte der WEA genutzt werden.

Das Repowering steht genau in diesem Sinne – Ressourcen schonen durch erneuerbare Energiegewinnung.

2.8 Stellungnahme 08, 16.04.2023

Wir, die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger in Fiefbergen, haben Einwände / Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7

Begründungen

Mit dem Repowering-Vorhaben soll die Anzahl der im bestehenden Windpark Fiefbergen vorhandenen Anlagen zwar von fünf auf vier reduziert werden, allerdings soll im Vergleich zur Bestandshöhe von 100 m nunmehr eine Gesamthöhe von bis zu 180 m möglich sein. Dies ist nahezu eine Verdoppelung der Höhe der WEA zum derzeitigen Bestand. Zudem soll im Gemeindegebiet Fahren ebenfalls eine WEA errichtet werden, so dass faktisch von einer Reduzierung nicht gesprochen werden kann.

Mit der vorliegenden Planung wird die Anzahl der WEA innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans von sieben auf vier reduziert.

Der Abstand der nächstgelegenen WEA zu dem Siedlungsbereich Fiefbergen soll mindestens 950 m betragen, weitere Einzelhäuser befinden sich allerdings in 550 m Entfernung.

Die Lärmbelästigungen werden aufgrund der größeren Anlagen zunehmen. Wir befürchten zunehmende gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Bevölkerung.

Ein Repowering kann auch mit kleineren Anlagen erreicht werden.

Die mit Nr. 2 ausgewiesene WEA soll ca. 200 m näher/dichter zum Dorf Fiefbergen aufgestellt werden. Dies mag der optimale Standort für die WEA sein und damit für den Investor/die Investorengruppe – es ist aber nicht der optimale Standort für die Bürgerinnen und Bürger, die mit dem Anblick und dem Lärm der WEA leben müssen.

Diese Anlage kann sicherlich auch im Bereich der derzeitigen Bestandsanlagen aufgestellt werden.

Der Gesetzgeber macht einen Unterschied zwischen dem Abstand von WEA zu Siedlungsgebieten und zu Einzelhäusern im Außenbereich. Die Angaben in der Begründung sind korrekt.

Die möglichen Immissionen sind gutachterlich festgestellt worden. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Dies ist - bezogen auf die Fläche - nicht korrekt. Zweck des Repowerings ist eine deutliche Erhöhung des Energieertrags. Große Anlagen arbeiten deutlich effizienter als kleine Anlagen.

Durch Verwirbelungen können die Wirkungen der Energiegewinnung erheblich eingeschränkt werden, wenn die Standorte deutlich verändert würden. Das Ziel, durch das Repowering die Menge an erzeugter erneuerbarer Energie zu steigern, kann folglich stark eingeschränkt werden. Darüber hinaus kann durch Turbulenzen bei zu nahe angeordneten WEA die Standsicherheit der WEA gefährdet werden.

Stellungnahmen - Private

Wir befürchten, dass durch die größeren Anlagen eine größere Gefährdung für die Tierwelt, insbesondere Vögel (z. B. Rotmilan) und Fledermäuse ausgeht. In dem Areal wurden mehrere Sichtungen von Rotmilan festgestellt. Fledermäuse nutzen den Bereich ebenfalls. Durch die Rotorblätter, die jetzt wesentlich größer sein werden als bisher, geht somit eine größere tödliche Gefahr für diese Tiere aus. Die mit Nr. 2 ausgewiesene WEA soll wesentlich näher/dichter an der Kreisstraße 47 aufgestellt werden als die vergleichbare Bestandsanlage. Sollte es bei dieser Anlage zu einem Schaden, z. B. Brand, kommen, geht von dieser Anlage eine potentielle Gefährdung des Straßenverkehrs aus (herumfliegende Teile der Anlage).

Die Probstei ist eine regional bedeutsame Erholungslandschaft. Das Landschaftsbild wird durch dominante Bauwerke erheblich beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Anlagen sind. Als erheblich beeinträchtigend ist mindestens der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe anzusehen, also das gesamte Dorfgebiet der Gemeinde Fiefbergen. Die Realisierung des Repowerings des derzeitigen Windparks ist offensichtlich einer kleinen Gruppe von Investoren vorbehalten. Die zu erwartenden zusätzlichen Beeinträchtigungen sind aber von allen Bürgerinnen und Bürgern von Fiefbergen hinzunehmen.

Wenige profitieren zu Lasten vieler

Um die Akzeptanz von WEA in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten zu erhöhen, werben viele Investoren / Betreiber mit Bürgerbeteiligungen zum Ausgleich der zu erwartenden Nachteile. Dies ist bei diesem Projekt nicht vorgesehen.

Kosten für Stillstand der WEA

Abwägungsvorschlag

Beeinträchtigungen der Tierwelt können bei der Aufstellung von WEA nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Energiewende erfordert eine deutliche Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien, um die Versorgungssicherheit und auch die nationale Sicherheit zu gewähren.

Zur Berücksichtigung der Belange der Tierwelt sind im Vorfeld der Planung umfangreiche Kartierungen und Untersuchungen durchgeführt worden. Dazu zählt auch eine Raumnutzungsanalyse der Flugbewegungen des Rotmilans an insgesamt 25 Erfassungstagen. Die Ergebnisse sind in einem Artenschutzbericht zusammengestellt. Um das Kollisionsrisiko des Rotmilans zu vermeiden, ist eine Abschaltregelung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen festgelegt, bei denen Flugbewegungen der Art häufig auftreten. Ebenso sind Betriebsbeschränkungen vorgesehen, um ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu vermeiden.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden unterschiedlich wahrgenommen. Sie werden im Sinne der Energiewende als zumutbar bewertet, zumal eine Vorbelastung durch die vorhandenen WEA gegeben ist.

Von der Energiewende profitieren alle.

Eine Beteiligung ist möglich. Sie kann aber erst nach Erhalt der Baugenehmigung und Einspeisezusage erfolgen. Anderenfalls müssten die Beteiligten ins Kapitalrisiko gehen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag	
Schon heute stehen trotz Wind einzelne oder mehrere WEA still, weil der überschüssige Strom nicht genutzt werden und auch nicht gespeichert werden kann. Die entsprechenden Ausgleichszahlungen an die Betreiber belasten die Allgemeinheit umso mehr, je größer die Anlagen gebaut werden. Dies sollte ebenfalls bei der Auslegung der Anlagen (180 Meter?) bedacht werden.	Die Netzkapazitäten werden kontinuierlich erhöht, um die Energiewende zu schaffen. Es wird davon ausgegangen, dass die erzeugte Energie vollständig eingespeist werden kann.	
allgemeine Bedenken		
Nach § 3 BauGB – Beteiligung der Öffentlichkeit – soll die Auslegungsfrist einen Monat betragen, mindestens jedoch 30 Tage. In diesem Fall dauert die Auslegung vom 05.04.2023 – 21.04.2023, somit 17 Tage (inklusive Osterfeiertage!). Es stellt sich die Frage, warum die Auslegungsfrist so kurz ist.	Das gilt für die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die frühzeitige Beteiligung er folgt nach § 3 Abs. 1 BauGB und formuliert keine Fristen. Für die frühzeitige Beteiligung wird die Frist als ausreichend erachtet.	
Eine öffentliche Bekanntmachung im "Bekanntmachungskasten" der Gemeinde Fiefbergen erfolgte nicht. Nicht jeder in Fiefbergen kauft sich den "Probsteier Herold".	Für die frühzeitige Beteiligung ist auch die Form der Bekanntmachung nicht vorgeschrieben.	

2.9 Stellungnahme 09, 21.04.2023

Wir, die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger in Fiefbergen, haben Einwände / Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7

Begründungen

90 Unterzeichner

Mit dem Repowering-Vorhaben soll die Anzahl der im bestehenden Windpark Fiefbergen vorhandenen Anlagen zwar von fünf auf vier reduziert werden, allerdings soll im Vergleich zur Bestandshöhe von 100 m nunmehr eine Gesamthöhe von bis zu 180 m möglich sein. Dies ist nahezu eine Verdoppelung der

Mit der vorliegenden Planung wird die Anzahl der WEA innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans von sieben auf vier reduziert.

Höhe der WEA zum derzeitigen Bestand. Zudem soll im Gemeindegebiet Fahren ebenfalls eine WEA errichtet werden, so dass faktisch von einer Reduzierung nicht gesprochen werden kann.

Der Abstand der nächstgelegenen WEA zu dem Siedlungsbereich Fiefbergen soll mindestens 950 m betragen, weitere Einzelhäuser befinden sich allerdings in 550 m Entfernung.

Die Lärmbelästigungen werden aufgrund der größeren Anlagen zunehmen. Wir befürchten zunehmende gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Bevölkerung.

Ein Repowering kann auch mit kleineren Anlagen erreicht werden.

Die mit Nr. 2 ausgewiesene WEA soll ca. 200 m näher/dichter zum Dorf Fiefbergen aufgestellt werden. Dies mag der optimale Standort für die WEA sein und damit für den Investor/die Investorengruppe – es ist aber nicht der optimale Standort für die Bürgerinnen und Bürger, die mit dem Anblick und dem Lärm der WEA leben müssen.

Diese Anlage kann sicherlich auch im Bereich der derzeitigen Bestandsanlagen aufgestellt werden.

Wir befürchten, dass durch die größeren Anlagen eine größere Gefährdung für die Tierwelt, insbesondere Vögel (z. B. Rotmilan) und Fledermäuse ausgeht. In dem Areal wurden mehrere Sichtungen von Rotmilan festgestellt. Fledermäuse nutzen den Bereich ebenfalls. Durch die Rotorblätter, die jetzt wesentlich größer sein werden als bisher, geht somit eine größere tödliche Gefahr für diese Tiere aus. Die mit Nr. 2 ausgewiesene WEA soll wesentlich näher/dichter an der Kreisstraße 47 aufgestellt werden als die vergleichbare Bestandsanlage. Sollte es bei dieser Anlage zu einem Schaden, z. B. Brand, kommen, geht von dieser Anlage eine potentielle Gefährdung des Straßenverkehrs aus (herumfliegende Teile der Anlage).

Der Gesetzgeber macht einen Unterschied zwischen dem Abstand von WEA zu Siedlungsgebieten und zu Einzelhäusern im Außenbereich. Die Angaben in der Begründung sind korrekt.

Die möglichen Immissionen sind gutachterlich festgestellt worden. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Dies ist - bezogen auf die Fläche - nicht korrekt. Zweck des Repowerings ist eine deutliche Erhöhung des Energieertrags. Große Anlagen arbeiten deutlich effizienter als kleine Anlagen.

Durch Verwirbelungen können die Wirkungen der Energiegewinnung erheblich eingeschränkt werden, wenn die Standorte deutlich verändert würden. Das Ziel, durch das Repowering die Menge an erzeugter erneuerbarer Energie zu steigern, kann folglich stark eingeschränkt werden. Darüber hinaus kann durch Turbulenzen bei zu nahe angeordneten WEA die Standsicherheit der WEA gefährdet werden.

Beeinträchtigungen der Tierwelt können bei der Aufstellung von WEA nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zur Berücksichtigung der Belange der Tierwelt sind im Vorfeld der Planung umfangreiche Kartierungen und Untersuchungen durchgeführt worden. Dazu zählt auch eine Raumnutzungsanalyse der Flugbewegungen des Rotmilans an insgesamt 25 Erfassungstagen. Die Ergebnisse sind in einem Artenschutzbericht zusammengestellt. Um das Kollisionsrisiko des Rotmilans zu vermeiden, ist eine Abschaltregelung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen festge-

Challenger above and British and Challenger and Cha		
Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag	
	legt, bei denen Flugbewegungen der Art häufig auftreten. Ebenso sind Betriebsbeschränkungen vorgesehen, um ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu vermeiden.	
	Die Energiewende erfordert eine deutliche Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien, um die Versorgungssicherheit und auch die nationale Sicherheit zu gewähren.	
Die Probstei ist eine regional bedeutsame Erholungslandschaft. Das Landschaftsbild wird durch dominante Bauwerke erheblich beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Anlagen sind. Als erheblich beeinträchtigend ist mindestens der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe anzusehen, also das gesamte Dorfgebiet der Gemeinde Fiefbergen. Die Realisierung des Repowerings des derzeitigen Windparks ist offensichtlich einer kleinen Gruppe von Investoren vorbehalten. Die zu erwartenden zusätzlichen Beeinträchtigungen sind aber von allen Bürgerinnen und Bürgern von Fiefbergen hinzunehmen.	Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden unterschiedlich wahrge- nommen. Sie werden im Sinne der Energiewende als zumutbar bewertet, zu- mal eine Vorbelastung durch die vorhandenen WEA gegeben ist.	
Wenige profitieren zu Lasten vieler Um die Akzeptanz von WEA in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten zu erhöhen, werben viele Investoren / Betreiber mit Bürgerbeteiligungen zum Ausgleich der zu erwartenden Nachteile. Dies ist bei diesem Projekt nicht vorgesehen.	Von der Energiewende profitieren alle. Eine Beteiligung ist möglich. Sie kann aber erst nach Erhalt der Baugenehmigung und Einspeisezusage erfolgen. Anderenfalls müssten die Beteiligten ins Kapitalrisiko gehen.	
Kosten für Stillstand der WEA		
Schon heute stehen trotz Wind einzelne oder mehrere WEA still, weil der überschüssige Strom nicht genutzt werden und auch nicht gespeichert werden kann. Die entsprechenden Ausgleichszahlungen an die Betreiber belasten die Allgemeinheit umso mehr, je größer die Anlagen gebaut werden. Dies sollte	Die Netzkapazitäten werden kontinuierlich erhöht, um die Energiewende zu schaffen. Es wird davon ausgegangen, dass die erzeugte Energie vollständig eingespeist werden kann.	

allgemeine Bedenken

ebenfalls bei der Auslegung der Anlagen (180 Meter?) bedacht werden.

Stellungnahmen - Private

Nach § 3 BauGB – Beteiligung der Öffentlichkeit – soll die Auslegungsfrist einen Monat betragen, mindestens jedoch 30 Tage.

In diesem Fall dauert die Auslegung vom 05.04.2023 – 21.04.2023, somit 17 Tage (inklusive Osterfeiertage!). Es stellt sich die Frage, warum die Auslegungsfrist so kurz ist.

Eine öffentliche Bekanntmachung im "Bekanntmachungskasten" der Gemeinde Fiefbergen erfolgte nicht. Nicht jeder in Fiefbergen kauft sich den "Probsteier Herold".

5 Unterzeichner

2.10 Stellungnahme 10, 11.04.2023

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Fiefbergen. es ist mir ein Anliegen, auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Repowering der Windkraftanlagen aufmerksam zu machen. Die Auslegung ist nur noch bis zum 21.4.23.

Zur Lage:

Es werden in unserem Bereich fünf neue, große WKAs errichtet. Die jetzigen WKAs sind bis zur Rotorspitze ca. 100 m hoch. Das Maschinenhaus der neuen WKA und damit der Drehpunkt der neuen Rotoren liegt auf 105 m Höhe, der jetzigen Mühlenspitze. Hinzu kommt der Rotor mit 149 m Durchmesser. Es wird damit eine Gesamthöhe einer neuen WKA von 180 m erreicht, also 80 m höher als die jetzigen WKAs!

Das sind gewaltige Anlagen, die sehr erdrückend wirken können und unserer Ansicht nach das Landschaftsbild erheblich negativ beeinflussen werden!!

Nachts sollen die WKAs mit rotem Blinklicht auf sich aufmerksam machen.

Abwägungsvorschlag

Das gilt für die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die frühzeitige Beteiligung erfolgt nach § 3 Abs. 1 BauGB und formuliert keine Fristen. Für die frühzeitige Beteiligung wird die Frist als ausreichend erachtet.

Für die frühzeitige Beteiligung ist auch die Form der Bekanntmachung nicht vorgeschrieben.

Das Empfinden ist subjektiv. Die Beeinträchtigung wird als zumutbar erachtet, zumal das Landschaftsbild durch die vorhandenen WEA vorbelastet ist. Die Blinklichter werden mit einer Technik ausgestattet, die das Licht nur anstellt, wenn Flugzeuge in die Nähe kommen.

Die Störungen für die Bewohner von Fiefbergen werden somit minimiert. Die zulässigen Werte für Immissionen wurden gutachterlich überprüft. Sie werden eingehalten, so dass unzumutbare Beeinträchtigungen nicht zu erwarten

Stellungnahmen - Private

Durch die Größe werden auch die Immissionen größer! Bei bestimmten Windlagen nimmt der Lärm tagsüber und vor allen Dingen nachts zu. Der Schattenwurf ist auch für die Nachbargemeinden nicht zu unterschätzen.

Die neuen WKAs werden ca. die dreifache Leistung der jetzigen Anlagen haben und die Standorte werden neu ausgerichtet. Dadurch reicht die WKA 2 am Weg "Timmerskrögredder" (s. Anlage 2) ca. 200 m näher an unser Dorf heran! Dies ist mir zu dicht dran.

Das mag zwar für die Planung zum Wohle der Investoren richtig sein, aber ist es auch zu unserem Wohle? Für die, die mit dem Anblick vor allem aber der Lärmimmission hier leben müssen? Die Mühle weiter zurückzustellen ist möglich, wenn es gewollt wird!

Beteiligung von Bürgern an einer WKA wurde von der Gemeinde und Investoren nicht aufgegriffen. Mit diesen gewaltigen Anlagen möchte ich nicht leben.

2.11 Stellungnahme 11, 21.04.2023

in dieser Angelegenheit vertreten wir die rechtlichen Interessen der

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Namens unserer Mandanten möchten wir hiermit eine Stellungnahme im Hinblick auf die Ausweisung des Grundstücks in der Gemarkung Fiefbergen, Flur 4, Flurstück 31/6, als taugliches Gebiet für die Windenergienutzung abgeben

Auf dem genannten Grundstück befinden sich zwei Windenergieanlagen unserer Mandantin, die eine Errichtung neuer Anlagen, ein sog. Repowering, beabsichtigt. Auf dem Grundstück befanden sich Bereiche, die als Wald eingestuft

Abwägungsvorschlag

sind. Auch der Schattenwurf wurde gutachterlich überprüft. Es ist davon auszugehen, dass unzumutbare Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Das Störempfinden ist subjektiv. Die zu erwartenden Entfernungen der neuen WEA zur Wohnnutzung werden als zumutbar erachtet.

Die Standorte sind so ausgewählt, dass sie einen optimalen Ertrag erreichen. Dies ist im Sinne der Energiewende zum Wohle aller.

Durch Verwirbelungen können die Wirkungen der Energiegewinnung erheblich eingeschränkt werden, wenn die Standorte deutlich verändert werden. Das Ziel, durch das Repowering die Menge an erzeugter erneuerbarer Energie zu steigern, kann folglich stark eingeschränkt werden. Die WEA sind so aufgestellt, dass ein optimaler Ertrag erzielt wird

Eine Beteiligung ist möglich. Sie kann aber erst nach Erhalt der Baugenehmigung und Einspeisezusage erfolgen. Anderenfalls müssten die Beteiligten ins Kapitalrisiko gehen.

und daher bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung unberücksichtigt blieben.

Wir möchten Ihnen in diesem Zusammenhang mitteilen, dass dieses Planungshindernis zwischenzeitlich nicht mehr besteht.

Durch gerichtlichen Beschluss des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 10. August 2022 (Az.: 1 A5/20) wurde unserer Mandantin, und dem Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (nachfolgend bezeichnet als LLUR) vorgeschlagen, einen Vergleich zu schließen. Der wesentliche Inhalt des Vergleichsvorschlags bestand darin, dass das LLUR unserer Mandantin eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt und sich unsere Mandantin im Gegenzug im Rahmen der Kompensation für die Waldumwandlung dazu verpflichtet, eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:2 zu veranlassen und gegenüber dem LLUR nachzuweisen. Die Beteiligten nahmen den Vergleich an. Anschließend wurde der Vergleich von den Verfahrensbeteiligten umgesetzt.

Das LLUR hat in der Folge dann unter dem Aktenzeichen 741-2585/2021-9393/2021-UV-7902/2023 die entsprechende Waidumwandlungsgenehmigung erlassen.

Unserer Mandantin, in diesem Fall die WKN Windkraft Nord GmbH & CO. KG, hat mit dem Adeligen Kloster Preetz einen Kompensationsvertrag geschlossen, der die Zurverfügungstellung eines Grundstücks zum Inhalt hat, um der Verpflichtung aus dem Vergleich (und der nachfolgenden Waldumwandlungsgenehmigung) nachzukommen.

Die erforderliche Kompensation findet jetzt auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück statt. Zur Nachvollziehung fügen wir dieser Stellungnahme den Kompensationsvertrag vom 23.03.2023 als

Anlage 1

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

bei.

Die erforderlichen Rodungsarbeiten werden derzeit bereits vollzogen. Als Nachweis hierüber fügen wir eine Rechnung über die bereits verrichteten Arbeiten als

Anlage 2

bei.

Den Umstand der Waldumwandlung werden wir auch auf regionalplanerischer Ebene mitteilen, da absehbar ist, dass die Regionalpläne für unwirksam erklärt werden und eine Neuaufstellung der Regionalpläne bereits durch das Land Schleswig-Holstein angekündigt wurde. Vor diesem Hintergrund besteht kein Konflikt mit der Anpassungspflicht gem.§ 1 Abs 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung. Wir werden daher einen Antrag auf Änderung des Vorranggebietes stellen. Über die Abstimmung mit der Regionalplanung und die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fortschritte, würden wir Sie gegebenenfalls informieren, auch außerhalb des Beteiligungsverfahrens.

Auf dem Grundstück unserer Mandantin befindet sich demzufolge kein Wald (mehr), der einer Flächenausweisung für die Windenergienutzung entgegenstehen könnte und das Grundstück in der Gemarkung Fiefbergen, Flur 4, Flurstück 31/6 ist insoweit zu berücksichtigen und für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Die Rechnung wird zur Kenntnis genommen.

Der für die Gemeinde relevante Regionalplan hat nach wie vor Bestand. Insofern besteht nach wie vor ein Konflikt mit der Anpassungspflicht, sollen die vorgeschlagenen Standorte in die Planung übernommen werden. Die Gemeinde kann ihre Bauleitplanung nicht im Widerspruch zum Regionalplan aufstellen.

Der Umstand, dass die genannten Flächen keinen Wald darstellen, ist für die gemeindliche Bauleitplanung hier nicht relevant. Außerhalb der Vorranggebiete darf die gemeindliche Bauleitplanung künftig keine Windkraftanlagen ausweisen/festsetzen.

3 Landesplanerische Stellungnahme vom

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG)

Mit Schreiben vom 05.und 11.04.2023 informieren Sie über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Fiefbergen. Gegenstand der Planung ist die Steuerung der Windenergienutzung. Es sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering der bestehenden sieben Windenergieanlagen (WEA) geschaffen werden. Sie sollen durch vier neue WEA mit Gesamthöhen von maximal 180 m ersetzt werden.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 30.10.2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (GVoBl. Schl.-H. S. 739) und der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II zum Thema Windenergie an Land vom 29.12.2020 (GVoBl. Schl.-H. 2002 S. 1083).

Die Abgrenzung der Flächen für die Windkraftnutzung stimmen mit den Grenzen des Vorranggebietes für die Windenergie Nr. PLO_002 überein. In dieser Hinsicht bestehen insofern aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken. Für die festgelegten Baufenster im Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 weise ich jedoch auf Folgendes hin:

Gemäß Ziffer 3.5.2 Abs. 6 des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land ist als Ziel der Raumordnung zu Wohngebäuden im Außenbereich das dreifache der Anlagengesamthöhe einzuhalten, gemessen von der Hausecke zum Mastfuß. Bei der hier zulässigen WEA-Gesamthöhe von 180 m wären

Es wird eine textliche Festsetzung zur Sicherung des Abstands eingefügt.

Landesplanerische Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

das 540 m. Laut textlicher Festlegung muss der Mast der WEA innerhalb der Baufenster liegen. Der Rotor darf darüber hinausragen, muss jedoch innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Aus diesen Festlegungen geht nicht eindeutig hervor, ob an jeder Stelle im Baufenster die Abstandsvorgabe eingehalten werden kann. Ergänzend und zur Klarstellung sollte das o.g. Ziel der Raumordnung als textliche Festlegung übernommen werden.

Nur unter der Voraussetzung, dass der Abstand vom dreifachen der Anlagenhöhe zu den umliegenden Wohngebäuden eingehalten wird, kann ich bestätigen, dass die Planung nicht gegen Ziele der Raumordnung verstößt. Ich bitte um entsprechende Prüfung und Ergänzung der Planunterlagen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Der erforderliche Abstand wird eingehalten, die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt (Textteil und Begründung).